KIRCHLICHE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE WIEN/KREMS

Stellungnahme der KPH Wien/Krems:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Verordnungskompetenz des § 26a HS-QSG wahrgenommen wird.

Im Allgemeinen darf sowohl formell als auch inhaltlich auf die Einhaltung der legistischen Richtlinien (auch zur gendergerechten Schreibweise) und die bei bundesrechtlichen Normen relevanten Angaben zur Wirkungsorientierung oder zu den finanziellen Auswirkungen verwiesen werden.

Insbesondere wird ersucht, ein besonderes Augenmerk auf den normativen Charakter einer Regelung zu legen, da Kannbestimmungen ohne Nennung von Determinanten schwer vollziehbar sind (§ 4 Abs. 5 Z 1-3, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 11).

Zu § 1 Abs. 1 und Abs. 3 wird angemerkt, dass die Beschränkung auf nach dem 01.10.2021 eingerichtete Lehrgänge sachlich schwer nachvollzogen werden kann.

Zu § 2 wird angemerkt, dass die Nennung sämtlicher Ziffern eines Absatzes nicht erforderlich ist.

§ 3 Abs. 1 erster Satz ist eine Wiederholung des Gesetzestextes und kann daher entfallen. Der zweite Satz lässt offen, ob die Geschäftsstelle oder das Board gemeint ist.

§ 4 Abs. 1 regelt den Verfahrensbeginn unklar zumal die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme bereits vor einer Veranlassung durch den Bundesminister oder die Bundesministerin erfolgte. Sollte § 4 Abs. 1 die Einholung einer Stellungnahme durch den Minister regeln, wäre die Verordnungskompetenz der AQ Austria überschritten, sollte der Verfahrensbeginn die Einholung einer (erneuten) Stellungnahme durch die AQ Austria gemeint sein, würde der hier normierte Verfahrensbeginn den Erläuterungen zu § 26a HS-QSG widersprechen: „Zuständig für die Einleitung dieses Überprüfungsverfahren ist die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister. (945 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage).“

§ 4 Abs. 1 Z 1 regelt den Beginn der Frist nur unklar (arg „dabei“).

§ 4 Abs. 1 Z 3 regelt den Umfang von „max. 20 Seiten“ unklar.

§ 4 Abs. 2 Formulierungen wie „gegebenenfalls oder Falls erforderlich“ sind unklar und unbestimmt. Der normative Charakter ist dabei nicht erkennbar.

§ 4 Abs. 3 widerspricht § 26a Abs. 2 HS-QSG und § 4 Abs.1.

§ 4 Abs. 4 ist problematisch hinsichtlich der Parteienrechte von Einrichtungen wie zum Beispiel Akteneinsicht im Überprüfungsverfahren anderer Einrichtungen.

§ 4 Abs. 5 stellt den Zweck der gesamten Regelung in nur einem Satz dar, ohne die dafür relevanten methodischen Verfahrensgrundsätze zu regeln.

§ 4 Abs. 5 Z 1-3 ändert die gesetzlich vorgesehene Entscheidungspflicht in eine Entscheidungsmöglichkeit.

§ 4 Abs. 6 widerspricht dem im AVG geregelten Grundsatz wonach die Kosten amtswegig eingeleiteter Prüfverfahren von der Behörde zu tragen sind.

§ 5 Abs. 2 impliziert, dass die Anzahl der Gutachter Kompetenzen gewährleisten würde. Dies kann nicht nachvollzogen werden und kann zu einer Kostenexplosion führen.

Bei der in § 6 Abs. 2 textierten „Entscheidung über Besuche“ ist nicht klar, was Gegenstand dieser Entscheidung sein soll.

§ 6 Abs. 3 lässt offen, was die spezifischen Erfordernisse sind und wie der Ablauf angepasst werden könnte. „Mit der Hochschule abgestimmt“ klärt nicht offen mit welchem Quorum dies zu erfolgen hätte. Die Formulierung „Angaben zur Ausgestaltung und Durchführung“ lässt nicht im Ansatz erahnen, was darunter subsumiert werden könnte.

§ 7 Abs. 1 erster Satz hat keinen normativen Charakter. In Satz zwei stellt sich die Frage, was die Erfüllung von Prüfbereichen bedeuten könnte.

§ 7 Abs. 2 impliziert, dass Gutachter nicht fakten oder evidenzbasiert mit Befund und Schlussfolgerungen, sondern aufgrund ihrer persönlichen subjektiven Meinung bewerten würden.

§ 8 fehlt der normative Charakter.

Die Formulierung „und/oder“ in § 9 Abs. 1 negiert die Möglichkeit des fakultativen „und“ in einer Kannbestimmung.

§ 9 Abs. 3 wiederholt lediglich das Gesetz (§ 26a Abs. 5 HS-QSG).

KIRCHLICHE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE WIEN/KREMS

§ 9 Abs. 4 Z 1 wirft die Frage auf, ob hier ein zusätzliches nicht im Gesetz vorgesehenes Bescheidverfahren geführt werden soll.

§ 11 wiederholt § 13 HS-QSG.

§ 12 Abs. 2 stellt eine Beschränkung auf E-Mail als Einbringungsart dar. Dies widerspricht dem anzuwendenden AVG und Zustellgesetz. E-Mail ist darüber hinaus keine sichere Datenübertragungsart.

Die Formulierung der einzelnen Ziffern in § 13 lässt nur schwerlich auf bestimmte Prüfkriterien schließen und adressiert ohne Bezug zum Überprüfungsverfahren primär die Hochschule. "

Andreas Weissenbäck
Vizerektor Lehre